

Fussverkehr

M 4.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Bund legt Grundsätze über Fuss-, Wander- und Velowegnetze fest. Er kann Massnahmen der Kantone und Dritter zur Anlage und Erhaltung solcher Netze sowie zur Information über diese unterstützen und koordinieren. Dabei wahrt er die Zuständigkeiten der Kantone.

Art. 88 BV

Es sollen Velo- und Fusswege erhalten und geschaffen werden.

Art. 3 Abs. 3 lit. c RPG

Die Kantone sorgen dafür, dass bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden und dass diese angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden.

Art. 4 FWG

Art. 4 Abs. 1 und 3 FWV

Das Netz der kantonalen Velorouten und der Wanderwege wird im Richtplan festgelegt.

§ 3 StrG

Kanton und Gemeinden nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen der Fuss- und Wanderweggesetzgebung.

§§ 2, 4, 6, 9, 10 VFW-AG

Den Gemeinden obliegen Planung, Anlage und Kennzeichnung der Fusswege. Sie können das Fusswegnetz in einem kommunalen Richtplan festlegen.

§ 4 VFW-AG

Dem Kanton obliegen Planung, Anlage und Kennzeichnung der Wanderwege. Er arbeitet beim Vollzug der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege mit dem Verein Aargauer Wanderwege zusammen. Das Wanderwegnetz wird in seiner grundsätzlichen Lage in der kantonalen Richtplanung vom Grossen Rat festgesetzt und periodisch nachgeführt.¹

Der Fuss- und Veloverkehr soll v.a. in den Kernstädten, Ländlichen Zentren und Urbanen Entwicklungsräumen gefördert werden. Dafür werden die nötigen Flächen zur Verfügung gestellt sowie die Netze aufeinander abgestimmt.

mobilitätAARGAU 2016

¹ Das Wanderwegnetz ist als Online-Karte im Geoportal des Kantons Aargau verfügbar.

Herausforderung

Fussgängerinnen und Fussgänger werden oft nicht als Teil des Verkehrs wahrgenommen. In der Betrachtung des Anteils des Fussverkehrs an den Tagesetappen nimmt das Zufussgehen jedoch einen wichtigen und grossen Anteil am Verkehrsgeschehen ein. Je höher die Einwohnerdichte im Siedlungsgebiet ist, desto grösser ist das Potenzial für den Fussverkehr. Um dieses Potenzial auszunutzen, braucht es direkte, sichere, attraktive und zusammenhängende Verbindungen in den Zentren und Gemeinden. Fussverkehrsmassnahmen sind in der Regel preiswert und unkompliziert zu realisieren. Sie helfen dabei, dass Alltags- und Freizeitwege vermehrt zu Fuss zurückgelegt werden.

Stand / Übersicht

Umsetzungskonzept Fuss- und Veloverkehr	Für die Umsetzung der Strategie mobilitätAARGAU 2016 hat der Kanton das Umsetzungskonzept Fuss- und Veloverkehr erstellt. Darin sind Massnahmen zur Förderung des Fussverkehrs vorgesehen.
Aargauer Wanderwege	Der Verein Aargauer Wanderwege sorgt im Auftrag des Kantons für die Planung, die Wegführung und die Kennzeichnung der Wanderwege des Aargauer Wanderwegnetzes.
Kommunaler Gesamtplan Verkehr	Die Gemeinden fördern mit planerischen, organisatorischen und gestalterischen Massnahmen den lokalen Fussverkehr, insbesondere für Alltagswege. Sie sorgen für sichere, dichte, attraktive und zusammenhängende kommunale Fussverkehrsnetze und können diese in einem Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) festhalten.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

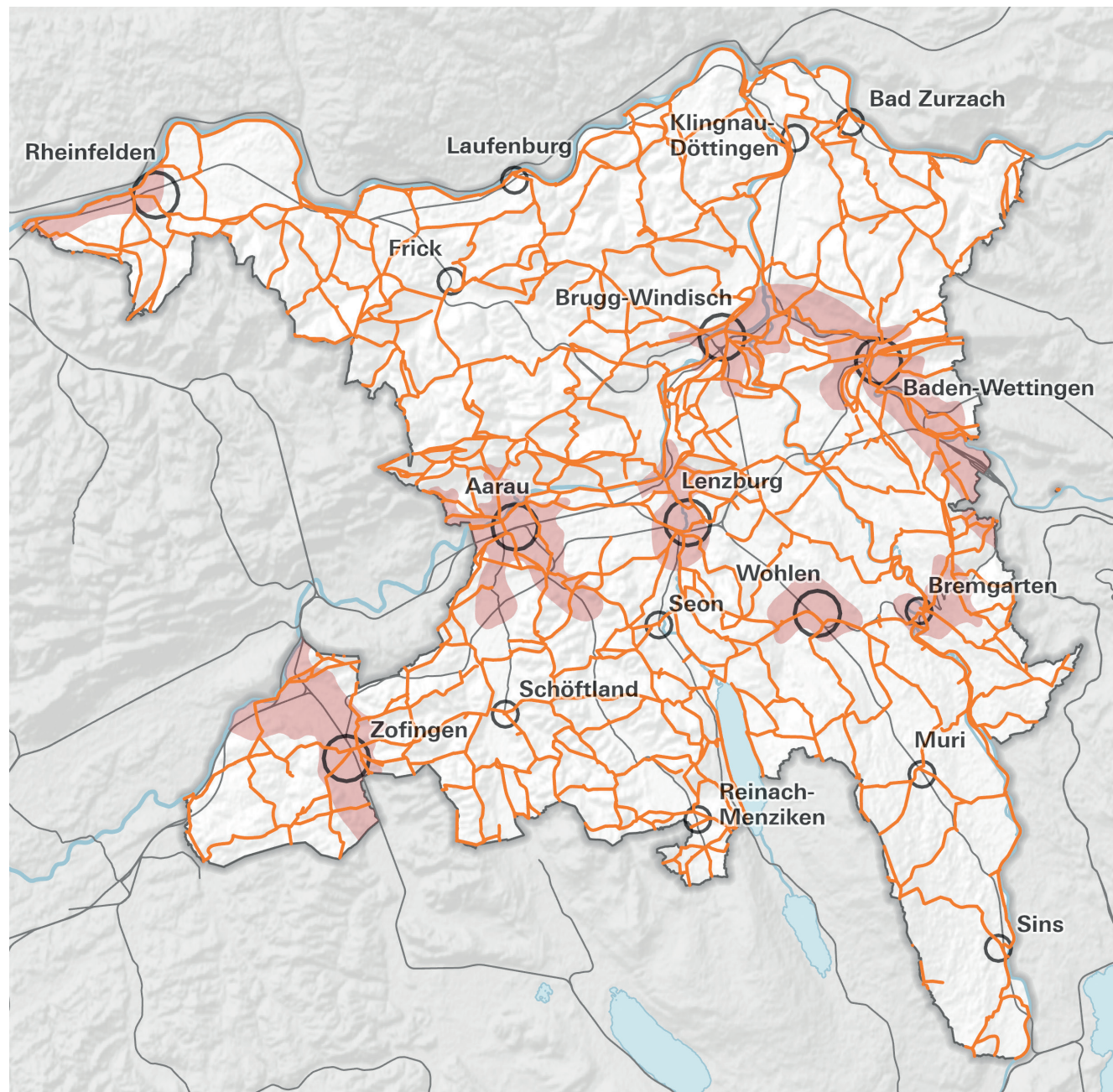
- A. Für die Fussgängerinnen und Fussgänger werden sichere, attraktive, direkte und zusammenhängende Wegnetze und die nötigen Flächen bereitgestellt.
- B. In den Kernstädten, Urbanen Entwicklungsräumen und Ländlichen Zentren soll der Anteil des Fussverkehrs am Gesamtverkehr steigen.
- C. An der langfristigen Sicherung und Erhaltung der Attraktivität des kantonalen Wanderwegnetzes besteht ein kantonales Interesse.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

- 1. Die Gemeinden fördern mit planerischen, organisatorischen und gestalterischen Massnahmen den kommunalen Fussverkehr. Insbesondere sorgen sie für sichere, dichte, attraktive und zusammenhängende kommunale Fussverkehrsnetze und halten diese in ihrem Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) fest. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei dieser Aufgabe.
- 2. Das kantonale Wanderwegnetz ist gemäss Richtplan-Teilkarte M 4.2 festgesetzt. Es wird in Absprache mit den Gemeinden mittels Fortschreibung laufend den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Richtplan-Teilkarte M 4.2

Richtplan-Teilkarte M 4.2 Kantonales Wanderwegnetz



Ausgangs- lage	Richtplan- aussage	
	—	Kantonales Wanderwegnetz
—		Schienennetz
○/○		Kernstadt / Ländliches Zentrum
		Urbaner Entwicklungsraum